

## **STADT ALSLEBEN (SAALE) VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE ALSLEBEN-NORD“**

### **Zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB**

Gemäß §10 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Anlass und Ziele der Planung**

Die Stadt Alsleben (Saale) möchte dem Antrag des Investors entsprechen und ein Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ausweisen. Für das Plangebiet liegt die konkrete Anfrage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage vor. Die Stadt Alsleben (Saale) handelt damit entsprechend den einzelfachlichen Grundsätzen zum Thema Energie gemäß Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 14. Dezember 2010.

Ferner ist es das grundsätzliche Bestreben der Stadt Alsleben und auch der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu ermöglichen, welche brachliegende bzw. ungenutzte Flächen wieder einer verträglichen Nutzung zuführen und somit zu einer Aufwertung des jeweiligen Standortes beitragen. So soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde vorrangig auf Altlasten- und Konversionsflächen geschehen. Eine Flächen(neu)-inanspruchnahme ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken, soweit es zur Errichtung der jeweiligen Anlage erforderlich ist.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, sei es Acker oder Grünland, sowie exponierten Lagen soll unterbleiben.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Alsleben-Nord“ ist die Umweltverträglichkeit unter Beachtung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurde, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter Beeinträchtigungen von geringer Erheblichkeit verursacht. Zum anderen wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgenommen, z. B. durch umfangreiche Eingrünung der Anlage zur freien Landschaft hin.

Der verbleibende nicht kompensierbare Eingriff wird mittels eines Vertrages zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen extern im Rahmen des Ökopoolprojektes „Jakobsgrube bei Athensleben“ ausgeglichen.

### **Varianten**

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse des Vorhabenträgers sind keine weiteren Varianten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich.

Überlegungen bestehen daher nur in der Ausweisung von Zufahrten, baulichen Festsetzungen und Eingrünung.

## Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vom **15.11.2013 bis einschließlich 16.12.2013** sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange §4 Abs.2 BauGB vom **14.04.2014 bis einschließlich 16.05.2014** gingen folgende umweltrelevante Stellungnahmen ein:

- Salzlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 16.12.2013 und 13.05.2013
- Salzlandkreis, Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 16.12.2014

Einwände, Anregungen oder Hinweise der Träger öffentlicher Belange werden wie folgt abgewogen:

Die Untere Naturschutzbehörde gibt zu verstehen, dass die Eingriffsregelung abschließend zu behandeln ist. Dem wurde nachgekommen, indem die Bilanzierung überarbeitet und eine verbal-argumentative Abhandlung gemäß Regelverfahren ergänzt wurde.

Zudem ist ein Nachweis über die Kompensation des Eingriffs (Art, Zeitpunkt, Ort, konkrete Beschreibung) zu bringen. Den Unterlagen wurden daher die Beschreibung zum Ökopooolprojekt „Jakobsgrube bei Athensleben“ und der Zuordnungsnachweis der konkreten Ausgleichsfläche als Anhang beigefügt.

Weiter wird angeführt, dass von einem gleichen Arteninventar im Plangebiet auszugehen ist, wie auf dem Gelände des benachbarten Bebauungsplanes. Daher wird die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Nachuntersuchungen gesehen. Ferner weist nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde das Gelände entsprechende Lebensraumstrukturen für geschützte Arten auf. Somit wird gefordert, dass der Vorhabenträger hierzu im Vorfeld einen Gutachter zu beauftragen hat, der eine Arterfassung durchführt. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und in der Planung zu beachten. Der Vorhabenträger wurde daraufhin angewiesen dies zu tun und ist seinen Pflichten diesbezüglich nachgekommen. Außerdem äußert die Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Minderung der ökologischen Funktion/Leistungsfähigkeit der Arten bzw. ihres Lebensraumes/ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen darf und somit CEF-Maßnahmen notwendig sind, um sicherzustellen dass Verbotstatbestände nach BNatSchG nicht eintreten. Daher wurde eine Beschreibung der durchzuführenden CEF-Maßnahmen in den Unterlagen ergänzt. Der Vorhabenträger wurde zudem angewiesen, diese vor Baubeginn ordnungsgemäß realisieren.

Die Bebauungsplanunterlagen sind weiterhin um einen Freiflächengestaltungsplan zu ergänzen. Dieser wurde, wie gewünscht, ausgearbeitet und beigefügt. Er ist nun Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich das Vorhaben auf der Altlastenfläche einer ehemaligen Zuckerfabrik befindet, dies jedoch nicht weiter problematisch sei. Jedoch ist zu beachten, dass anfallende Bauschuttabfälle, die bei Bauarbeiten zutage treten, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind. Ferner wird ein schonender, sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dem wird nachgekommen, indem entsprechende Formulierungen hierzu in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen wurden.

### AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargestellt ist.

Stadt Alsleben (Saale) den *02.07.2015*

.....  
Reinhard Schinke, Bürgermeister



(Siegel)